

während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 340,— M.

§16

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340,— M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 400,—M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

(2) Bei Bezug von Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld sowie ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern wird die Kriegsbeschädigtenrente unabhängig vom Einkommen in voller Höhe gezahlt, soweit kein Anspruch auf eine höhere gleichartige Rente besteht.

Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§17

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht für

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau bzw. den Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn dieser Ehegatte keine Rente bezieht.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,—M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§18

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt des Rentners gehörende Kinder des Ehegatten,
- c) zum Haushalt des Rentners gehörende Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Rentners befinden, wenn sie vor Beginn der Zahlung der Rente von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenomme-

nen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,

d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 45,— M.

Hinterbliebenenrenten

§19

(1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Witwe mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Rente ohne Zuschläge des Verstorbenen.

(3) Die Mindestrente beträgt 270,— M.

§20

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

- a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
 - Alters- oder Invalidenrente,
 - Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
 - Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
 - Kriegsbeschädigtenrente
 erfüllt hatte und
- b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen- (witwer-) Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

- a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-) Rente gewährt wird,
- b) die eine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der -Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-) Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-) Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270,—M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb 1 Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

§21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.